

Werbung
In der Regel verboten
erlaubt
In der Regel verboten
In der Regel verboten

Homepage
und Inserate
informationen

Tätigkeitsschwerpunkte
bezeichnung
ung und Weiterbildung

Regeln zur Außendarstellung

von Psychologischen Psychotherapeuten
und Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten



Psychotherapeuten
Kammer NRW

Vorwort

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Art und Weise, wie wir uns als Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen nach außen präsentieren, ist die Visitenkarte eines jeden Einzelnen. Sie prägt aber immer auch das Bild des gesamten Berufsstandes.

Entsprechend sollte uns eine korrekte Ankündigung von Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkten nach geltendem Berufsrecht am Herzen liegen. Gleiches gilt für die Seriosität unseres Auftritts – nicht zuletzt in Unterscheidung zu pseudo-therapeutischen Angeboten. Auch hier trägt die persönliche Darstellung dazu bei, dass die Psychotherapeutenschaft in der Gesundheitslandschaft als qualifizierter Leistungsanbieter wahrgenommen wird.

Darüber hinaus sollte uns ein seriöses Auftreten aus einem weiteren Grund wichtig sein: Es ist ein klarer Wegweiser für Menschen, die qualifizierte psychotherapeutische Hilfe benötigen und die wir mit unserem Angebot unterstützen möchten.

Wir wünschen Ihnen für Ihre beruflichen Aktivitäten viel Erfolg.

Ihr Gerd Höhner

Berufsbezeichnung

Nach der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW sind folgende Berufsbezeichnungen für Psychologische Psychotherapeuten **zulässig**:

- Psychologische/r Psychotherapeut/in
- Psychotherapeut/in.

Entsprechend sind folgende Berufsbezeichnungen für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten **zulässig**:

- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in
- Psychotherapeut/in.

Diese Berufsbezeichnungen sind gesetzlich geschützt.

Als zusätzliche Bezeichnung kann der Berufsbezeichnung das Psychotherapieverfahren beigefügt werden, das Gegenstand der vertieften Ausbildung und der Prüfung gemäß den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen war oder das nach § 12 PsychThG („Übergangsapprobation“) zur Approbation führte.

Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte können angegeben werden, wenn dies in angemessener Form erfolgt und nicht irreführend ist. Weitere Erläuterungen dazu finden sich ab Seite 13.

Sonstige Regelungen zur Führung von Zusatzbezeichnungen bleiben einer gesonderten satzungsrechtlichen Regelung der Psychotherapeutenkammer NRW vorbehalten.

FAQ:

Ist es zulässig, neben der Berufsbezeichnung das Vertiefungsverfahren anzugeben?

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen ihrer Berufsbezeichnung das Psychotherapieverfahren beifügen, das Gegenstand ihrer vertieften Ausbildung und der Prüfung gemäß den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen war oder das nach der Übergangsvorschrift (§ 12 PsychThG) zur Approbation führte (vgl. § 2 Abs. 2 BO).

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten müssen bei allen Ankündigungen die gesetzlichen Vorgaben bei der Berufsausübung beachten. Ihre Ankündigungen dürfen keine Ausübung der beruflichen Tätigkeit über die gesetzlichen Grenzen hinaus suggerieren.

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten behandeln Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 1 Abs. 2 S. 1 PsychThG). Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn zur Sicherung des Therapieerfolgs eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern oder Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist oder bei Jugendlichen eine vorher mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden kann (§ 1 Abs. 2 S. 2 PsychThG).

Werbung

Die Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW regelt:

*„Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen auf ihre berufliche Tätigkeit werbend hinweisen. Die Werbung muss sich in Form und Inhalt auf die **sachliche Vermittlung des beruflichen Angebots** beschränken. Insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Darstellung auf Praxisschildern. Werbeverbote auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.“ (Berufsordnung § 23 Abs. 3)*

Entscheidend ist die Frage, wann eine Werbung „anpreisend“ ist. Allgemein wird eine besonders nachdrückliche, reklamehaft übertriebene Werbung als „**anpreisend**“ eingeordnet: z.B. die Verwendung von Superlativen, eine „marktschreierische“ Attitüde, Eigenlob, Bezugnahme auf Empfehlungsschreiben und Danksagungen oder die Verwendung eines „Eyecatchers“. Allerdings sind die Grenzen fließend. Als Richtschnur kann dienen: Eine Werbung ist anpreisend und damit **unzulässig**, wenn ihre Aufmachung nichts mehr mit der enthaltenen Sachinformation zu tun hat.

Irreführend ist eine Werbung dann, wenn die Angaben geeignet sind, über die Person, die Praxis und/oder die Behandlung falsche Vorstellungen hervorzurufen, die für die Behandlerauswahl von maßgeblicher Bedeutung sind.

Grundsätzlich erlaubt

Ob eine **Werbemaßnahme** zulässig ist oder nicht, lässt sich letztlich häufig nur im Einzelfall entscheiden. Grundsätzlich gilt gemeinhin als erlaubt:

- die Veröffentlichung von sachlichen Informationen (Anzeigen) in Medien, eine allgemeine publizistische Tätigkeit, die Mitwirkung an aufklärenden Veröffentlichungen fachlichen Inhalts,
- die Teilnahme an lokalen, üblichen Informationsportalen, z.B. Hinweise auf Ortstafeln, in kostenlos verteilten Stadtplänen und über Bürgerinformationsstellen,
- Hinweise auf die Zertifizierung der Praxis,
- ein (Praxis-)Logo,
- Kultur-, Sport- und Sponsoring bzw. Kunstaussstellungen oder Kulturveranstaltungen in den Praxisräumen,
- das Veranstalten eines Tags der offenen Tür,
- das Auslegen von Flyern oder Informationsbroschüren, Plastikhüllen für Chipkarten, Kugelschreibern und sonstigen Werbegaben von geringem Wert in den eigenen Praxisräumen.

In der Regel verboten

Grundsätzlich gelten folgende **Werbemaßnahmen** als verboten:

- das Verbreiten von Flugblättern, Postwurfsendungen und Mailingaktionen,
- das Plakatieren in Supermärkten, öffentlichen Verkehrsmitteln o. ä., Trikotwerbung, Bandenwerbung, Werbung auf Fahrzeugen,
- die Angabe von Referenzen, eigene Zeitungsbeilagen,
- außerhalb der Praxis die Verbreitung von Gegenständen, die auf die psychotherapeutische Tätigkeit hinweisen (z.B. Kugelschreiber, T-Shirts, Kalender, Telefonaufkleber),
- produktbezogene Werbung im Wartezimmer,
- eine Praxis z.B. als „Institut“, „Partner des Olympiastützpunktes X“ o. ä. zu bezeichnen,
- Sonderangebote.

Viele der genannten Punkte sind allerdings umstritten. Tendenziell wird die Werbung medizinischer Leistungserbringer juristisch stetig liberaler bewertet. Insofern ist es durchaus möglich, dass die eine oder andere Maßnahme gerichtlich zwischenzeitlich akzeptiert wird.

Achtung: Entscheidend ist stets der **Adressatenkreis**. Innerhalb der sogenannten Fachkreise (insbes. Ärzte, Psychotherapeuten) ist der Spielraum am weitesten. Gegenüber eigenen Patienten ist er bereits eingeschränkt. Am wenigsten Spielraum besteht bei Informationen, die sich an eine unbegrenzte Zahl von Dritten richten.

Praxisschild

„Die Ausübung von Psychotherapie in einer Niederlassung muss durch ein Schild angezeigt werden, das die für eine Inanspruchnahme durch Patientinnen und Patienten notwendigen Informationen enthält. Die Verwendung anderer Bezeichnungen als ‚Praxis‘ bedarf der Genehmigung durch die Psychotherapeutenkammer NRW.“ (Berufsordnung § 23 Abs. 1 und 2)

Nach der Berufsordnung ist es eine ausdrückliche **Pflicht**, eine psychotherapeutische Niederlassung auf einem Praxisschild anzukündigen. Die Berufsordnung macht aber keine Vorgaben zu Gestaltung und Größe, Aufstellungsort und Anzahl von Praxisschildern.

Als **notwendige Informationen** dürften Angaben zum Namen der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers, zu der Berufsbezeichnung und zu Sprechzeiten obligatorisch sein. Bei Berufsausübungsgemeinschaften sind folgende öffentliche Ankündigungen erforderlich: die Namen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der Angehörigen anderer Berufsgruppen, die zugehörigen Berufsbezeichnungen, die Rechtsform und jeder Ort der Berufsausübung (Berufsordnung § 21 Abs. 2).

Generell gibt es keinen Grund, sich auf ein Praxisschild zu beschränken. So sind etwa bei mehreren Hauseingängen oder schwer auffindbaren Praxisräumen durchaus **mehrere Praxisschilder möglich**. Die Gerichte waren in der Vergangenheit unterschiedlicher Auffassung darüber, ob ein Praxisschild beleuchtet sein darf. Ist es ansonsten unaufdringlich und dezent gehalten, dürfte eine Beleuchtung jedoch zulässig sein – vor allem, wenn sie Patienten das Auffinden der Praxis erleichtert.

Broschüren und Homepage

In Informationsbroschüren und auf der Homepage sind **umfangreichere Informationen** zulässig, insbesondere die Ankündigung von speziellen Sprechstunden, aber auch Informationen zum Gesundheitswesen und zu allgemeinen psychotherapeutischen Erkenntnissen. Ferner darf ein Praxisprofil veröffentlicht werden. Einzelne Mitarbeiter dürfen – auch mit Foto – vorgestellt werden. Es darf beschrieben werden, wer wofür zuständig ist, und wie typische Abläufe in der Praxis gestaltet sind.

Bei einer Internetpräsenz bzw. bei dem dazugehörigen **Impressum** müssen gem. § 23 Abs. 4 der Berufsordnung die Vorgaben des Telemediengesetzes (§ 5) beachtet werden. Es empfiehlt sich, das Impressum mit *„Pflichtangaben nach § 5 Telemediengesetz“* zu überschreiben. Danach sind folgende Angaben *„leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“* zu halten:

- Name und Praxisanschrift,
- E-Mail-Adresse,
- die Aufsichtsbehörde Psychotherapeutenkammer NRW, für zugelassene/ermächtigte Psychotherapeuten zusätzlich die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe bzw. die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
- die gesetzliche Berufsbezeichnung „Psychologische/r Psychotherapeutin/ Psychotherapeut“ bzw. „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in“ sowie der Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen wurde,
- die Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW sowie das Heilberufsgesetz NRW und wie diese Regelwerke zugänglich sind.
- Wer der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, muss zusätzlich die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung angeben. Bei einer Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz muss das Partnerschaftsregister angegeben werden, in das sie eingetragen ist, sowie die entsprechende Registernummer.

Anzeigen und Inserate

Das Bundesverfassungsgericht hat zu Gunsten von Ärztinnen und Ärzten entschieden, dass sie in Zeitungsanzeigen werben dürfen. Für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gilt nichts Anderes.

Im Einzelfall ist entscheidend, dass die Anzeige in Form, Inhalt oder Häufigkeit nicht übertrieben wirkt. Insgesamt darf die Grenze zu einer nicht mehr interessengerechten und angemessenen sachlichen Information der Öffentlichkeit und damit möglicher Patienten nicht überschritten werden.

Versand von Praxisinformationen

Häufig wird gefragt, ob es zulässig ist, eine Praxisbroschüre oder ähnliche Informationen über die eigenen fachlichen Fähigkeiten an Dritte zu **versenden**. Darf z.B. ein Psychologischer Psychotherapeut entsprechende Informationen an Strafverteidiger oder Führungsaufsichts- und Bewährungshilfestellen senden? Darf eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin sie an Jugendämter, Schulen oder Kindertagesstätten als „Multiplikatoren“ verschicken?

Berufliche Selbstdarstellungen an einen ausgewählten Adressatenkreis zu versenden, ist keine allgemeine abstrakte, sondern eine gezielte, konkrete Werbemaßnahme. Sie geht über eine zulässige Anzeige in einer Zeitung o. ä. hinaus, da sie sich dem **Adressaten aufdrängt**. Zwar richtet sich ein solches Anschreiben nicht direkt an potenzielle Patienten. Es wendet sich jedoch an Dritte, die die Willensbildung von Patienten erheblich beeinflussen können oder genau das tun sollen.

Der Versuch, über **unaufgefordert verschicktes** Werbematerial gezielt für eine psychotherapeutische Tätigkeit zu werben, ist unzulässig. Das gilt nicht, wenn die berufliche Selbstdarstellung **auf Anfrage** versandt wird.

Verzeichnisse, Internetsuchen und Telefonbücher

Nach der Berufsordnung dürfen sich Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Verzeichnisse eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen gerecht werden:

- sie müssen allen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, welche die Kriterien des Verzeichnisses erfüllen, zu denselben Bedingungen mit einem kostenfreien Grundeintrag offen stehen,
- die Eintragungen müssen sich auf die ankündigungsfähigen Informationen beschränken,
- die Systematik muss zwischen erworbenen Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkten unterscheiden.

Die Aufnahme in ein Verzeichnis der **Kassenärztlichen Vereinigung** ist nicht nur unproblematisch, sondern Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten haben darauf sogar einen Anspruch.

Nicht alle Einzelfälle sind aus den Vorgaben direkt lösbar. Unzulässig ist beispielsweise, wenn eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut auf jeder dritten Seite des **Telefonbuchs** Werbeanzeigen platziert. Dabei rückt der Verzeichnischarakter des werberischen Umfelds gegenüber der aufdringlichen, kommerziellen Anmutung der Anzeige in den Hintergrund.

Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Heilberufler aufgrund seiner grundrechtlich geschützten Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz) grundsätzlich berechtigt, in seiner Außendarstellung auf Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte hinzuweisen. Berufsrechtswidrig können Zusätze sein, wenn sie womöglich Irrtümer hervorrufen und damit Patienten verunsichern. Das Vertrauen in den Heilberuf könnte damit untergraben werden (vgl. Bundesverfassungsgericht vom 23.07.2001, 1 BvR 873/00).

Diesen Vorgaben trägt die Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW Rechnung. Dort heißt es in § 2 Abs. 3 und 4: *„Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen angegeben werden, sofern dies in angemessener Form erfolgt und nicht irreführend ist. Die Voraussetzungen für derartige Angaben sind gegenüber der Kammer auf Verlangen nachzuweisen. Die Angabe eines Tätigkeitsschwerpunktes setzt eine nachhaltige Tätigkeit in diesem Bereich voraus und muss mit dem Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ erfolgen. Es dürfen nur bis zu drei Tätigkeitsschwerpunkte angegeben werden. Sonstige Regelungen zur Führung von Zusatzbezeichnungen bleiben einer gesonderten satzungsrechtlichen Regelung der Psychotherapeutenkammer NRW vorbehalten.“*

1.
Für **ankündigungsfähige Qualifikationen** gilt grundsätzlich: Es muss sich um eine besonders erworbene Qualifikation handeln, die signifikant oberhalb der Basisqualifikation jeder Psychotherapeutin und jedes Psychotherapeuten liegt.

Abschlüsse, die durch eine erfolgreich beendete Weiterbildung oder im Rahmen einer umfangreichen, curricularen Fortbildung erlangt wurden, können angekündigt werden.

2.

Im Gegensatz zu den Qualifikationen gründet die Angabe von **Tätigkeitsschwerpunkten** auf der eigenen Einschätzung der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten, inwieweit eine **Spezialisierung in einzelnen Tätigkeitsbereichen** stattgefunden hat. Die Angabe eines Tätigkeitsschwerpunktes setzt eine nachhaltige Tätigkeit in diesem Bereich voraus. Sie muss mit dem Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ erfolgen. Eigenverantwortliche Angaben über Tätigkeitsschwerpunkte sind nur zulässig, wenn sie nicht irreführend sind. Eine Irreführung der Patienten kommt dann in Betracht, wenn die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut eine durch berufliche Praxis erworbene Routine und besondere Erfahrung in Bezug auf diese Tätigkeit tatsächlich nicht aufweist.

3.

FAQ:

- Warum ist bei der Ankündigung eines Tätigkeitsschwerpunktes der Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ notwendig?

Er verhindert eine Verwechslung zwischen Tätigkeitsschwerpunkt und Qualifikation. Wer beispielsweise auf dem Praxisschild neben seinem Namen und der Berufsbezeichnung Psychologischer Psychotherapeut ohne entsprechenden Zusatz lediglich „Borderline-Störungen“ oder neben Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut lediglich „ADHS“ ausweist, wird möglicherweise bei Patienten den Eindruck erwecken, er sei hinsichtlich der Behandlung von Borderline-Störungen bzw. ADHS-Erkrankungen fachlich besonders qualifiziert. Der Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ hilft, einem bedeutsamen Missverständnis vorzubeugen.

- Wieso dürfen nur bis zu drei Tätigkeitsschwerpunkte angegeben werden?

Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut müssen in dem angegebenen Bereich nachhaltig und schwerpunktmäßig tätig sein. Das ist maximal in drei Bereichen möglich.

- Warum dürfen „Psychotherapie“ bzw. „Selbstwertprobleme“ nicht als Tätigkeitsschwerpunkte angegeben werden?

Es fehlt hier an einer besonderen Spezialisierung in einzelnen Tätigkeitsbereichen: Jede behandelnde Psychotherapeutin und jeder behandelnde Psychotherapeut wendet Psychotherapie an und behandelt in diesem Zusammenhang auch Selbstwertprobleme.

Exkurs: Abgrenzung Fortbildung und Weiterbildung

Nach § 30 Ziff. 1 Heilberufsgesetz NRW und § 95d Abs. 1 S. 1, 2 SGB V besteht die Pflicht zur beruflichen Fortbildung.

1.

Eine **Fortbildung** dient grundsätzlich dem **Erhalt der beruflichen Basisqualifikation**. In § 1 Abs. 1 der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW heißt es: *„Die Fortbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dient der Erhaltung, Aktualisierung, Vertiefung und Erweiterung der fachlichen Kompetenz durch berufsbegleitenden Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten.“*

2.

Weiterbildung ist dagegen grundsätzlich eine Form des Erwerbs und des Nachweises **besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten**. § 1 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW lautet: *„Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung.“*

In der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW sind bisher die Voraussetzungen für den Erwerb einer solchen Bezeichnung für den Bereich der Klinischen Neuropsychologie, der Systemischen Therapie sowie der Gesprächspsychotherapie geregelt (vgl. Abschnitt B der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW). Die Weiterbildungsbezeichnung darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung geführt werden.

3.

FAQ:

- Was ist der Unterschied zwischen Fortbildung und Weiterbildung?

Eine Fortbildung festigt und aktualisiert das bisher erworbene Wissen. Eine Weiterbildung erweitert den Kenntnisstand und die Behandlungsmöglichkeiten der Psychotherapeutin bzw. des Psychotherapeuten.

Ankündigung von Qualifikationen

Bei der Ankündigung von Qualifikationen ist zu beachten, dass außer den Berufsbezeichnungen „Psychologische Psychotherapeutin“ bzw. „Psychologischer Psychotherapeut“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ bzw. „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ und „Psychotherapeutin“ bzw. „Psychotherapeut“ keine weiteren Substantivierungen in Betracht kommen.

Die zusätzliche Ankündigung als „Hypnotherapeutin“ bzw. „Hypnotherapeut“ oder „Psychoonkologin“ bzw. „Psychoonkologe“ ist damit nicht möglich. Dies sind unzulässige Berufsbezeichnungen. Stattdessen kann „Hypnotherapie“ oder „Psychoonkologie“ bei entsprechender Qualifikation angegeben werden.

Bei der Ankündigung von Qualifikationen aufgrund curricularer Fortbildung muss als Klammerzusatz die Institution angegeben sein, bei der die Voraussetzungen der Qualifikation erworben wurden. Die entsprechende Abkürzung genügt, z.B. „Hypnotherapie (Deutsche Gesellschaft für Hypnotherapie und Hypnose oder DGH)“ oder „Psychoonkologie (Deutsche Krebsgesellschaft e. V.)“.

Bei der Ankündigung von Qualifikationen durch erfolgreich absolvierte Weiterbildung ist die Angabe der Institution in Klammern nicht erforderlich, es reicht z.B.: „Klinische Neuropsychologie“.

FAQ:

- Schließt die Angabe einer Qualifikation die Ankündigung eines weiteren Leistungskriteriums in dem Gebiet der Qualifikation aus?

Nein. Es könnte z.B. neben der Qualifikation „Klinische Neuropsychologie“ noch angegeben werden: „Tätigkeitsschwerpunkt: Neuropsychologische Therapie bei Gedächtnisstörungen“.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass neben der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW auch das **Heilmittelwerbegesetz** und das **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb** zu berücksichtigen sind.

Das Heilmittelwerberecht unterliegt einem stetigen Wandel in der Rechtsprechung und Literatur, dem sich die Kammer weder verschließen kann noch möchte. Sämtliche der hier erörterten Konstellationen können daher immer nur Anhaltspunkte für die eigene Außendarstellung bieten. Die Kammer übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen.

Je nach Gestaltung und Inhalt Ihrer **Homepage** sind unter Umständen über § 5 des Telemediengesetzes (Allgemeine Informationen - „Impressum“) hinaus weitere Vorschriften des **Telemediengesetzes** und ggf. auch des **Rundfunkstaatsvertrages** zu beachten.

Eine Verletzung der Regelungen z.B. des Telemediengesetzes kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Außerdem kann die Nichtbeachtung dieser Vorgaben zu kostenintensiven Abmahnungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb führen.



**Psychotherapeuten
Kammer NRW**

Kammer für Psychologische Psychotherapeuten
und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
Nordrhein-Westfalen

Willstätterstraße 10
40549 Düsseldorf

Telefon: 0211 – 52 28 47 -0
Telefax: 0211 – 52 28 47 -15
info@ptk-nrw.de
www.ptk-nrw.de

Verzeichnisse, Internetsu
Grundsätzlich

Praxisschild
Broschüren und
Anzeigen
Versand von Praxis
Qualifikationen und
Berufs
Abgrenzung Fortbild



Psychotherapeuten
Kammer NRW

Kammer für Psychologische
Psychotherapeuten und Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten
Nordrhein-Westfalen

Willstätterstraße 10
40549 Düsseldorf

Tel. 02 11 / 52 28 47 - 0
Fax 02 11 / 52 28 47 - 15

www.ptk-nrw.de
info@ptk-nrw.de